

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verwahrung von Reifen/Rädern

1. Der Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von 6 Monaten ab Datum der Einlieferung (Rechnungsdatum des Verwahrungsentgeltes) abgeschlossen. Der Kunde erhält mit der Einlieferung einen Einlagerungsbeleg.
2. Wir verpflichten uns, die Interessen des Kunden mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu wahren und die Verwahrung dementsprechend auszuführen.
3. Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die von Ihnen, ihren gesetzlich Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
Im Fall der einfach oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat oder vertrauen durfte. Die Haftung für einfache oder fahrlässige Verletzungen sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
4. Der Kunde hat das Recht, die verwahrten Artikel auch vor Ablauf der in Ziffer 1 bestimmten Zeit herauszuverlangen und abzuholen. Uns steht das Recht zu, die Rücknahme vor Ablauf der in Ziffer 1 bestimmten Zeit zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Eine Herausgabe erfolgt jeweils nur gegen Vorlage des Einlagerungsbeleges. Mit dem Abholen der eingelagerten Artikel endet der Verwahrungsvertrag. Ein Anspruch auf Erstattung des Verwahrungsentgeltes entsteht bei vorzeitiger Beendigung des Verwahrungsvertrages nicht, soweit die vorzeitige Beendigung auf Veranlassung des Kunden erfolgt.
6. Der Verwahrungsvertrag verlängert sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn die verwahrten Artikel nach Ablauf der Erstlaufzeit vom Kunden nicht abgeholt werden und wir den Kunden nicht auffordern, die verwahrten Artikel abzuholen. Im Falle der Verlängerung des Verwahrungsvertrages wird das ursprünglich vereinbarte Verwahrungsentgelt erneut fällig. Eine nochmalige Verlängerung des Verwahrungsvertrages ist ausgeschlossen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, die verwahrten Artikel spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Einlieferungszeitpunkt abzuholen. Sind die verwahrten Artikel auch Ablauf von 18 Monaten ab Einlieferung nicht abgeholt oder zurückverlangt, sind wir berechtigt, die verwahrten Artikel freihändig zu verwerten oder zu entsorgen. Kosten, die durch die Überschreitung der Vertragslaufzeit sowie die Verwertung oder Entsorgung anfallen, trägt der Kunde. Wir sind verpflichtet, den Kunden vor der freihändigen Verwertung oder Entsorgung der verwahrten Artikel nochmals zur Abholung binnen 2 Wochen aufzufordern und ihn auf die Konsequenzen hinzuweisen, die sich aus der Nichtabholung ergeben.
8. Sollte es zu einem Verlust oder einer Beschädigung der verwahrten Artikel in Folge von Feuer/Diebstahl kommen, muss der Kunde seine Ansprüche zunächst gegenüber der Kfz-Versicherung geltend machen.